

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/401

"Subsidiarität - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens COM (2013) 794"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/401 vom 20.01.2014
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/418 des BU vom 21.01.2014
3. Beschluss des Plenums 17/469 vom 28.01.2014
4. Plenarprotokoll Nr. 9 vom 28.01.2014



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens COM (2013) 794

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, COM (2013) 794 final, insofern Subsidiaritätsbedenken bestehen, als er durch die gewählte Rechtsgrundlage (Art. 81 AEUV) nicht gedeckt und unter Subsidiaritätsgesichtspunkten auch nicht erforderlich ist.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Begründung:

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen lässt sich in der vorliegenden Form nicht mehr auf eine für ein Tätigwerden der Europäischen Union erforderliche Rechtsgrundlage stützen. Er wahrt zudem nicht den Subsidiaritätsgrundsatz.

Der Vorschlag zur Änderung des Europäischen Bagatellverfahrens ist insoweit nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage des Art. 81 AEUV gedeckt, als er für den grenzüberschreitenden Bezug genügen lassen will, dass das Urteil in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird. Maßnahmen nach Art. 81 Abs. 2 AEUV müssen der Entwicklung einer justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug dienen. Der geforderte grenzüberschreitende Bezug muss ein tatsächlicher sein. Der vorliegende Vorschlag dehnt den Begriff des grenzüberschreitenden Bezugs erheblich aus. Das Abstellen auf das Kriterium des Ortes der Urteilsvollstreckung würde dazu führen, dass ein potenzielles grenz-überschreitendes Element, nämlich die später möglicherweise im Ausland erfolgende Vollstreckung für die Anwendbarkeit des Europäischen Bagatellverfahrens genügte.

Die damit verbundene Überschreitung der Rechtsgrundlage ist auch in der Sache nicht erforderlich. Nach der Begründung des Vorschlags dient das Europäische Bagatellverfahren dem Zweck, die zusätzlichen Probleme, die den Betroffenen begegnen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen, für Bagatellsachen, bei denen diese Aspekte besonders ins Gewicht fallen können, zu kompensieren. Der Ort der Urteilsvollstreckung allein führt nicht zu solchen Schwierigkeiten im Erkenntnisverfahren, die durch ein vereinfachtes Verfahren kompensiert werden müssen.

Der Vorschlag zur Änderung des Europäischen Bagatellverfahrens ist auch insoweit nicht von der angegebenen Rechtsgrundlage des Art. 81 AEUV gedeckt, als er den Anwendungsbereich über den Bereich der Bagatellangelegenheiten ausdehnt. Durch die vorgeschlagene Anhebung der Streitwertgrenze von derzeit 2.000 Euro auf 10.000 Euro verlässt der Vorschlag klar den Bereich der Bagatellforderungen.

Soweit der Vorschlag das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen auf normale Forderungen ausdehnt und es für den grenzüberschreitenden Bezug genügen lassen will, dass das Urteil in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird, verstößt er zudem gegen das Subsidiaritätsprinzip im engen Sinn. Ist eine Maßnahme für die justizielle Zusammenarbeit nicht erforderlich, kann sie auch nicht besser auf Unionsebene verwirklicht werden. Vielmehr reicht für innerstaatliche Sachverhalte ohne tatsächlichen grenzüberschreitenden Bezug eine Regelung durch die Mitgliedstaaten aus.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie
regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Alex Dorow,
Alexander König u.a. CSU,
Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a.
SPD,
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER),
Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs. 17/401

Subsidiarität - Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur
Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige For-
derungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäi-
schen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur
Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens COM (2013) 794

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alfred Sauter**
Mitberichterstatter: **Hans-Ulrich Pfaffmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaan-
gelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zu-
gewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag
nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 04. Sit-
zung am 21. Januar 2014 beraten und einstimmig Zu-
stimmung empfohlen.

Dr. Franz Rieger
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Mechthilde Wittmann CSU,**

Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 17/401, 17/418

Subsidiarität – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens COM (2013) 794

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Entwurf der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, COM (2013) 794 final, insofern Subsidiaritätsbedenken bestehen, als er durch die gewählte Rechtsgrundlage (Art. 81 AEUV) nicht gedeckt und unter Subsidiaritätsgesichtspunkten auch nicht erforderlich ist.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Präsidentin
I.V.

Reinhold Bocklet
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Abstimmung

über Verfassungsstreitigkeiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsaordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit übernimmt der Landtag einstimmig diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeiten und Anträge zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 3)**Es bedeuten:**

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeiten

1. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25. November 2013 (Vf. 14-VII-13) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
 1. des Art. 18a Abs. 4 Satz 1, Abs. 12 Sätze 3 bis 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366),
 2. des Art. 12a Abs. 4 Satz 1, Abs. 11 Sätze 3 bis 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366)

PII/G-1310/13-0012

Drs. 17/443 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestimmt.

CSU

SPD

FREIE WÄHLER

GRÜ



2. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 03. Januar 2014
(Vf. 15-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) vom 5. August
2010 (GVBI S. 410,528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch
§ 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 450)
PII/G-1310/13-0013
Drs. 17/445 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike
bestimmt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anträge

3. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Jutta Widmann u.a.
und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge abschaffen – Unternehmen
entlasten
Drs. 17/45, 17/383 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für
Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	A	<input type="checkbox"/>	ENTH

4. Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Petra Guttenberger, Alex Dorow u.a. CSU, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Subsidiarität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder KOM (2013) 822 (BR-Drs. 789/13) Drs. 17/372, 17/419 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
-----	-----	--------------	-----

5. Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Rieger, Alex Dorow, Alexander König u.a. CSU, Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u.a. SPD, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Subsidiarität – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens COM (2013) 794 Drs. 17/401, 17/418 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
-----	-----	--------------	-----

6. Antrag der Abgeordneten Isabell Zacharias, Martina Fehlner, Georg Rosenthal u.a. SPD Transparenter und offener Umgang mit dem Münchner Kunstfund Drs. 17/93, 17/427

Votum des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

der den Antrag für erledigt erklärt hat

7. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Claudia Stamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bericht zu Immobilienverkäufen und Bauvorhaben der Staatsverwaltung
Drs. 17/127, 17/422

Votum des federführenden Ausschusses für
Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

8. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl,
Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Verkauf der GBW-Wohnungen
Drs. 17/245, 17/416

Votum des federführenden Ausschusses für
Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

9. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bericht zum Verkauf der landeseigenen Wohnungsgesellschaft GBW
Drs. 17/253, 17/417

Votum des federführenden Ausschusses für
Staatshaushalt und Finanzfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat